

ifst

Institut Finanzen und Steuern

**Kapitaleinkommensbesteuerung –
Zukunft von Abgeltungsteuer
und Unternehmensfinanzierung**

Tagungsband zur
außerordentlichen Kuratoriumssitzung
am 27. November 2017

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Zitiervorschlag:

Tagungsband zur außerordentlichen Kuratoriumssitzung, ifst-Schrift 523 (2018)

ISBN: 978-3-89737-183-5

15,00 Euro inkl. USt. zzgl. Versandkosten

© Institut Finanzen und Steuern e.V.

Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

In Medienkooperation mit DER BETRIEB

Einzelbezug über www.der-betrieb-shop.de/ifst

E-Mail: kundenservice@fachmedien.de

Tel.: (0800) 0001637; Fax: (0800) 0002959

Abonnenten von DER BETRIEB wird ein Rabatt in Höhe
von 20 % eingeräumt.

ifst

Institut Finanzen und Steuern

Kapitaleinkommensbesteuerung – Zukunft von Abgeltungsteuer und Unternehmensfinanzierung

Tagungsband zur außerordentlichen Kuratoriumssitzung
am 27. November 2017

mit

FinMin Lutz Lienenkämper MdL, Prof. Dr. Heribert Anzinger,
Prof. Dr. Johannes Becker, Prof. Dr. Johanna Hey,
PStS Dr. Michael Meister, MdB, MinDirig Matthias Schenk,
Dr. Ludolf von Wartenberg

bearbeitet durch:

Dr. Rainer Kambeck

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Ass. iur. Timur Nayin, LL.B.

Universität zu Köln/Institut für Steuerrecht

In Medienkooperation mit

**DER
BETRIEB**

Das Institut Finanzen und Steuern überreicht Ihnen
die ifst-Schrift 523:

Kapitaleinkommensbesteuerung – Zukunft von Abgeltungsteuer und Unternehmensfinanzierung

Eine Abschaffung der Abgeltungsteuer wurde im letzten Bundestagswahlkampf insbesondere als Frage der Gerechtigkeit hinsichtlich der Besteuerung von Kapital und Arbeit diskutiert. Der neue Koalitionsvertrag vermerkt zur Kapitaleinkommensbesteuerung, dass die Abgeltungsteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft werden soll. Das ist zwar eindeutig in der Zielrichtung, lässt aber Spielraum für zeitliche Interpretationen.

Ein allen noch präsenter Grund für die Einführung der Abgeltungsteuer durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 war das damalige Vollzugsdefizit. Dies wurde durch den bekannten Slogan des damaligen Finanzministers Peer Steinbrück „25 % von X ist besser als nix“ häufig nur auf das Thema Steuerflucht reduziert. Mit Hinweis auf den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wird nun argumentiert, dass mit dem Vollzugsdefizit auch der wesentliche Grund für die Implementierung der Abgeltungsteuer entfallen sei. Außerdem wird angeführt, dass durch den internationalen Informationsaustausch zukünftig auch die Quellen für Kapitaleinkünfte im Ausland einsehbar würden. Vergessen werden häufig allerdings die weiteren Gründe für die Einführung der Abgeltungsteuer wie insbesondere die Vereinfachungswirkung.

Das ifst nahm dies auf der traditionellen Herbstsitzung des Kuratoriums zum Anlass, die vorgebrachten Argumente aus verfassungsrechtlicher und verwaltungstechnischer Sicht zu überprüfen. Aus ökonomischer Perspektive galt es zu klären, ob es sich tatsächlich um ein Thema der Steuergerechtigkeit handle oder dies in der Öffentlichkeit nur als solches empfunden werde.

Im zweiten Teil der Kuratoriumssitzung wurden die steuerpolitischen Themen der anstehenden Legislaturperiode auf Bundesebene und auch aus Sicht der neuen NRW-Landesregierung vorgestellt. Neben der Abschaffung des Solidaritätszuschlags, der steuerlichen F&E-Förderung und der Besteuerung der digitalen Wirtschaft wurde auch die Grundsteuerreform in den Blick genommen. NRW möchte außerdem selbst genutztes Wohnungseigentum und die energetische Gebäudesanierung steuerlich fördern.

Institut Finanzen und Steuern
Prof. Dr. Johanna Hey

Berlin/Köln, im April 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung (Prof. Dr. Johanna Hey)	7
II.	Key Note (FinMin Lutz Lienenkämper MdL)	9
III.	Eröffnungsreferat (MinDirig Matthias Schenk)	10
IV.	Ökonomische Perspektiven auf die Abgeltungsteuer (Prof. Dr. Johannes Becker)	18
V.	Verfassungsrechtliche Aspekte (Prof. Dr. Heribert Anzinger)	23
VI.	Podiumsdiskussion zur Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte	29
VII.	Linien und Ausrichtung der Steuerpolitik aus NRW-Sicht (FinMin Lutz Lienenkämper MdL)	33
VIII.	Steuerpolitik in der neuen Legislaturperiode (PStS Dr. Michael Meister, MdB)	36
IX.	Podiumsdiskussion zur Steuerpolitik	39
	Anhang	41

Tagungsbericht (Ass. iur. Timur Nayin, LL.B.¹)

Im Rahmen der außerordentlichen Kuratoriumssitzung des Instituts Finanzen und Steuern am 27. November 2017 in den Räumen des Internationalen Clubs im Auswärtigen Amt in Berlin lag der Themenfokus zum einen auf der Besteuerung von Kapitaleinkommen und der Frage nach der Zukunft der Abgeltungsteuer und zum anderen auf der Ausrichtung der Steuerpolitik aus Länder- und Bundessicht. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, *Dr. Ludolf von Wartenberg*, diskutierten unter der Leitung von *Prof. Dr. Johanna Hey* hochrangige Vertreter der Bundes- und Landesfinanzverwaltung, der Ökonom *Prof. Dr. Johannes Becker* und der Steuerrechtler *Prof. Dr. Heribert Anzinger* mit dem Publikum.

I. Einführung (Prof. Dr. Johanna Hey²)

Prof. Dr. Johanna Hey blickte zunächst auf den massiven Widerstand gegen die Einführung der Abgeltungsteuer durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 zurück und zitierte dazu den damaligen Finanzminister Peer Steinbrück mit der Aussage: „25 % von X sind besser als 42 % von nix.“ Diese Kernbotschaft habe darauf hingewiesen, dass es um die Bekämpfung des Vollzugsdefizits ging. Nun, zehn Jahre später, werde die Kritik an der Abgeltungsteuer wieder lauter. Alle Parteien hätten in ihren Programmen für eine Abschaffung oder jedenfalls grundlegende Veränderung der Abgeltungsteuer geworben. Es sei aber mit der Streichung von § 32d EStG nicht getan, mahnte *Hey*, das Thema sei deutlich komplizierter. Anlass für die Diskussion gebe außerdem das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten³, welches seit September 2017 erstmalig wirke. Damit könnte das Vollzugsdefizit als Rechtfertigungsgrund der Abgeltungsteuer entfallen sein. Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Abgeltungsteuer zog *Hey* den Vergleich zum Ankauf von Steuer-CDs mit deutlich höherem Abschreckungseffekt. Im Wahlkampf sei die Abschaffung der Abgeltungsteuer zur Gerechtigkeitsfrage gemacht worden. Hierbei sei aber gar nicht eindeutig, wer eigentlich ungerecht behandelt werde. Die Bruttobesteuerung

¹ *Ass. iur. Timur Nayin* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln.

² *Prof. Dr. Johanna Hey* ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln und Wissenschaftliche Direktorin des Instituts Finanzen und Steuern.

³ FKAustG v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2531).

der Kapitaleinkünfte sei gegenüber dem Teileinkünfteverfahren eher nachteilig. Schließlich stelle sich die Frage, welche Alternativen es zur Abgeltungsteuer gebe. Das Zurückdrehen auf eine progressive Besteuerung müsse ggf. im Hinblick auf die Inflation abgemildert werden.

II. Key Note (FinMin Lutz Lienenkämper MdL⁴)

FinMin Lutz Lienenkämper MdL begann mit dem Hinweis auf den erstmaligen internationalen Austausch von Informationen zur Erfassung der Kapitaleinkommen im September 2017. Dadurch solle das Umgehen der Besteuerung von Kapitaleinkünften künftig eigentlich nahezu unmöglich werden, was auch ein Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 gewesen sei. Der Entschluss, die Abgeltungsteuer daher abzuschaffen, sei grundsätzlich auch aus NRW-Sicht der richtige Weg. Die Rückkehr zur progressiven Besteuerung müsse aber handwerklich sauber ausgearbeitet werden und dürfe keine neuen Belastungen mit sich bringen.

Eine Schwierigkeit bildet der Umstand, dass Österreich und die Schweiz erst 2018 in den internationalen Austausch der Informationen einsteigen. Es bleibe außerdem abzuwarten, wie gut der internationale Austausch funktioniere. Dies könne man aber erst in einigen Jahren beurteilen. Man rechne derzeit damit, dass die Informationen vergleichbar mit jenen Informationen sein werden, die Deutschland bereits im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie von den anderen Mitgliedstaaten erhält. Schon im Rahmen dieses Austausches konnten die übermittelten Informationen aber nur mit erheblichem Aufwand durch die Finanzverwaltung ausgewertet werden. Durch den steigenden Umfang der Informationen und die höhere Anzahl der übermittelnden Staaten werde die Verarbeitung nochmals schwieriger. Auch die technische Seite der Auswertung sei nicht trivial. *Lienenkämper* sieht die Abschaffung der pauschalen Besteuerung mit der Abgeltungsteuer daher in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des internationalen Informationsaustauschs. Aus Kontinuitäts Gesichtspunkten müsse die Abschaffung der Abgeltungsteuer als dritter großer Systemwechsel innerhalb der letzten 20 Jahre wohl überlegt sein. Das entscheidende systematische Argument für eine Abschaffung sei allerdings der Wegfall des Vollzugsdefizits und damit die Rechtfertigung für die Abgeltungsteuer.

⁴ *Lutz Lienenkämper MdL* (CDU) ist Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

III. Eröffnungsreferat (MinDirig Matthias Schenk⁵)

Eingangs erinnerte *MinDirig Matthias Schenk* an die sich ähnelnden Vorschläge zu einer Dual-income-tax des Sachverständigenrats aus dem Jahr 2003 und an den Vorschlag einer Kapitalrenditeststeuer des Hessischen Finanzministeriums. Auch heute stehe man vor einer solchen Systemfrage. Politisch herrsche der Konsens, dass die Abgeltungsteuer abgeschafft werden solle. Dabei unterschieden sich jedoch die Beweggründe. Für einige stehe die vermeintliche steuerliche Begünstigung reicher Kapitaleinkommensbezieher im Vordergrund, viele hielten die Synthetik der Einkommensteuer für einen erstrebenswerten Zustand, andere wiederum erwarteten Steuerentlastungen für Dividenden und Veräußerungsgewinne.

Die Einführung der Abgeltungsteuer in Deutschland mit einem Steuersatz von 25 % plus Soli sei durch Hessen im Rahmen der sogenannten Koch-Steinbrück-Initiative zur Unternehmenssteuerreform 2008 maßgeblich initiiert worden. Damals habe es bereits in anderen europäischen Staaten, wenn auch mit niedrigeren Tarifen, Abgeltungsteuern gegeben. Er selbst sei früher ein glühender Verfechter der synthetischen Einkommensteuer gewesen, erklärte *Schenk*. Diese sei durch ihren einheitlichen Steuersatz auf eine homogene Bemessungsgrundlage herrlich systematisch und logisch. Hinzu kam die theoretisch geniale Verzahnung der Besteuerung des Anlegers durch das seit 1977 geltende Vollarrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer. Dieses System sei jedoch völlig unpraktisch und obendrein gestaltungsanfällig gewesen. Dies führte dazu, dass das Vollarrechnungssystem bekanntlich im Jahre 2001 durch das Halbeinkünfteverfahren abgelöst wurde.

Auslöser für das hessische Engagement zur Einführung der Abgeltungsteuer sei eine groß angelegte Umfrage unter den hessischen Finanzämtern zu der Frage gewesen, welche Aspekte ihnen in den Steuererklärungen die meiste Arbeit mache. An erster Stelle habe damals für die Finanzämter die Komplexität der Kapitaleinkommensbesteuerung gestanden. Mit einigen Zitaten aus der Umfrage zeigte *Schenk* die enormen praktischen Vollzugsprobleme aufgrund der damals komplizierten Rechtslage auf. Es habe auch die Schwierigkeit bestanden, dass man Einkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne wegen der unterschiedlichen Besteuerungsfolgen unterscheiden musste, was wiederum schwierige Zuordnungsfragen bei den Werbungskosten erzeugte. Ständig seien neue Finanzprodukte auf den Markt gekommen, die gerade auf

⁵ *MinDirig Matthias Schenk* ist Leiter der Steuerabteilung im Hessischen Ministerium der Finanzen.

solche Steuergestaltungen setzten, die die unterschiedlichen Besteuerungsfolgen ausnutzten. Die Situation sei unerträglich geworden. Für die Architekten der Abgeltungsteuer auf Verwaltungsseite sei daher die Steuervereinfachung das ursprüngliche Ziel der Abgeltungsteuer gewesen.

Steuervereinfachung habe in der Politik jedoch leider keine Lobby. Deshalb habe der damalige Finanzminister Peer Steinbrück kurzerhand die Bekämpfung der Steuerflucht, eigentlich nur positiver Nebeneffekt, zum Hauptzweck gemacht. Der berühmte Slogan „lieber 25 % von X als 42 % von nix“ habe gewirkt und das Gesetzgebungsverfahren sei wie geschmiert durchgelaufen. Dieser Slogan könnte nun aber gerade den gegenteiligen Effekt erzielen. Durch den internationalen Informationsaustausch wurden die wichtigsten Gründe für Kapitalflucht gelöst. *Schenk* hält die anderen Gründe, die zur Einführung der Abgeltungsteuer führten, aber für wichtiger. Er erklärte, dass sich zum internationalen Informationsaustausch über 100 Staaten weltweit bekannt hätten und dieser zunächst mit 50 Ländern gestartet sei. Die meisten EU Mitgliedstaaten würden derzeit Kapitalerträge niedrig und zumeist per Abgeltungsteuer besteuern. Keines dieser EU-Mitgliedstaaten denke über eine Abschaffung der Abgeltungsteuer nach. Frankreich, welches neben Deutschland nach dem Brexit als letzter Mitgliedstaat ein synthetisches Einkommensteuersystem habe, denke gerade über die Einführung einer 30%igen Niedrigsteuer auf Kapitalerträge nach. Frankreichs Präsident Macron halte dies für ökonomisch sinnvoll. Nur in Deutschland habe sich eine typisch deutsche Steuergerechtigkeitsdiskussion entwickelt, in der Sachargumente vielfach ausgeblendet würden. *Schenk* zählte folgende Argumente der Befürworter einer Abschaffung der Abgeltungsteuer auf:

1. Der internationale Informationsaustausch starte bald und lege künftig die Quellen für Kapitaleinkünfte im Ausland offen. Wen man für die Besteuerung ohnehin kriege, den müsse man nicht mit einem attraktiven Besteuerungsniveau locken.
2. Reiche Kapitaleinkommensbezieher würden wieder höher besteuert. Das Sorge für mehr Gerechtigkeit und höhere Steuereinnahmen.
3. Die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen Kapitaleinkünften und anderen Einkünften – insbesondere Arbeitseinkommen – habe ein Ende. Die Einkommensteuer werde wieder synthetischer.
4. Die Fremdkapitalausstattung der Unternehmen werde gegenüber dem Eigenkapital nicht länger steuerlich bevorzugt – Stichwort Finanzierungsneutralität.

Zum internationalen Informationsaustausch erklärte *Schenk*, dass die Informationen, die man erhalte, in einem desolaten und ungeordneten Zustand ankämen. Hieraus ließen sich die steuerlichen Einkünfte nicht ohne weitere Verarbeitung entnehmen. Da die datenliefernden Länder die steuerlichen Regelungen im jeweiligen Zielland nicht kennen, handelt es sich bei den Informationen lediglich um Anhaltspunkte für die Existenz ausländischer Einkunftsquellen. Bereits die Zuordnung der millionenfach eingehenden Datensätze zu den zuständigen Finanzämtern durch das Bundeszentralamt für Steuern sei mehr als schwierig. Aus technischen Gründen könnten die Daten zudem erst Anfang 2019 an die Finanzämter weitergeleitet werden. In den Finanzämtern müssten dann die mitgeteilten Daten mit den erklärten Einkünften abgeglichen werden.

Aus dem Bericht der Bundesregierung⁶ zum bisher schon vorhandenen Informationsaustausch nach der EU-Zinssteuerrichtlinie ergibt sich, dass die 687 ausgewerteten Mitteilungen insgesamt ein steuerliches Mehrergebnis von 7,8 Mio. € für den Zeitraum 2005 bis 2008 gebracht hätten. Dies entspreche einer Erfolgsquote von gerade einmal 0,009 %. Auch mit den Informationen nach dem neuen internationalen Informationsaustausch sei eine höhere Quote fraglich. Der internationale Informationsaustausch sei vielleicht ein Instrument, um ausländische Einkunftsquellen zu identifizieren. Er sei aber kein Medium, das verwendbare Besteuerungsgrundlagen, wie etwa die Rentenbezugsmitteilungen, transportiere. Er sichere lediglich den Vollzug der Kapitaleinkommensbesteuerung bei ausländischen Erträgen, sodass die zutreffende Besteuerung mit 25 % nicht länger von Zufallsfunden oder dem Ankauf von Daten-CDs abhängt.

Zu rein inländischen Sachverhalten hob *Schenk* die Vereinfachungswirkung der Abgeltungsteuer positiv hervor. Bei einer Abschaffung der Abgeltungsteuer würde zwar ein Quellensteuerabzug mit 25 % erhalten bleiben, aber um die Nachversteuerung bei einem höheren individuellen Steuersatz sicherzustellen, bedürfe es einer entsprechend höheren Verifikationsdichte. Dazu hätten Finanzämter zwar ihre Instrumente, wie etwa den Kontenabruf, sie bräuchten jedoch auch zusätzliche personelle Ressourcen, um diese anwenden zu können.

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer sei die breite Masse der steuerlichen Sachverhalte bei den Kapitaleinkünften deutlich gesunken. Im Veranlagungsjahr 2009 sank in den deutschen Finanzämtern die Zahl der Ein-

⁶ BT.-Drs. 17/2743.

kommensteuerfälle mit Einkünften aus Kapitalvermögen um 1,4 Mio. Auch in den darauffolgenden Jahren seien die Fallzahlen sukzessive gesunken. Außerhalb der Kapitaleinkünfte sehe man sich dagegen stetig steigenden Fallzahlen gegenüber. Dies liege beispielsweise an der wachsenden Zahl von Rentnerinnen und Rentnern jenseits der Besteuerungsgrenze oder an immer mehr Photovoltaikanlagen. Im Zehnjahresvergleich der Einkommensteuerstatistik sei dies erkennbar. So seien die Zuwächse bei den sonstigen Einkünften (+41 %), den Gewerbetreibenden (+19 %) und den Selbstständigen (+18 %) am stärksten. Im Abgeltungsteuersystem seien außerdem Spezialisten auf Seiten der Banken und speziell geschulte Kapitalertragsteuer-Sonderprüfer auf der Seite der Finanzverwaltung tätig, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten und dadurch Bürger, Steuerberater und Steuerbeamte von den komplizierten Rechtsfragen entlasten. Die Abgeltungsteuer reduziere auch den Bedarf an Steuererklärungsformularen und Prüffeldern nachhaltig. Unter diesen Aspekten sei die Abgeltungsteuer ein Riesenerfolg und wahrscheinlich die effektivste Steuervereinfachung der letzten Jahrzehnte. Die Politik müsse sich daher gut überlegen, ob sie den Zweck der Steuervereinfachung durch die Abschaffung der Abgeltungsteuer wirklich fördere.

Schenk kritisierte auch die Haltung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, die eine Abschaffung befürworte. Nach Angaben des Deutschen Beamtenbundes fehlten in der Steuerverwaltung schon heute 20 % Personal für einen ordnungsgemäßen Vollzug der Steuergesetze. Die Situation verschärfe sich durch die bevorstehende Pensionierungswelle und die Auswertung der millionenfachen Datensätze im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs.

Zum zweiten Argument der Befürworter der Abschaffung, den erhofften Steuermehreinnahmen, erinnerte *Schenk* daran, dass die Einführung der Abgeltungsteuer rund 1 Mrd. € Steuermehreinnahmen⁷ durch das Entfallen steuerfreier Veräußerungsgewinne und des Werbungskostenabzugs bescherte. Ähnliche Mehreinnahmen durch die Rückkehr der Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit bis zu 45 % seien in einem Nullzinsumfeld, wie es anhaltend herrsche, nicht zu erwarten. Das Ziel höherer Steuereinnahmen aus Zinsen komme dem Versuch gleich, Wasser aus einem trockenen Schwamm zu pressen.

⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung v. 6.10.2014 auf eine Anfrage der Linken im Bundestag.

Bei der Besteuerung der Dividenden, die dank der anhaltenden Hochkonjunktur prosperierten, erklärte *Schenk*, führe die Rückkehr zum Halbeinkünfteverfahren zu einer Besteuerung mit 22,5 % und damit zu weniger als im System der Abgeltungsteuer. Daher sei mit Steuermindereinnahmen zu rechnen, gerade auch weil Aktien in den oberen Einkommensklassen einen Anlageschwerpunkt bilden. Dies belege auch eine aktuelle Studie des DIW. Danach würde lediglich die Gruppe der oberen 5 % der Steuerpflichtigen mehr zahlen. Und auch diese Mehreinnahmen hätten sich schon bald erledigt, weil die „alten“ Anlagen mit hohem Zinscoupon aus der Vergangenheit nach und nach ausliefen und im Niedrigzinsumfeld keine attraktiven neuen Zinsanlagen mehr zu finden seien. Die ökonomischen Fakten eines Kapitalmarktes mit niedrigen Zinsen und steigenden Aktienrenditen sprächen aus fiskalischer Sicht klar gegen die Abschaffung der Abgeltungsteuer. Wenn man dann noch die wieder abziehbaren Werbungskosten, die besseren Verlustverrechnungsmöglichkeiten und die steigenden Verwaltungskosten in Rechnung stelle, werde die Abschaffung der Abgeltungsteuer zu einem Minusgeschäft für den Staat. Sie wäre reine Symbolpolitik, die nicht zu einem höheren Steuerbeitrag der Kapitaleinkommensbezieher, sondern nur zu mehr Bürokratie- und Verwaltungsaufwand führe. Das sehe auch das DIW so, welches nicht gerade im Verdacht stehe, auf der Seite der Besserverdiener zu stehen.

Zum dritten Argument der Befürworter, der Rückkehr zum Systemideal der „synthetischen Besteuerung“ durch die Abschaffung der Abgeltungsteuer, zog *Schenk* den Vergleich zu anderen Sonderregelungen, die teils jahrzehntelang durchs System geschleppt würden. Ein gutes Beispiel sei die Tonnagesteuer oder der 100%ige Lohnsteuererlass für Seeleute auf deutschflaggen Schiffe, die sich die Reeder dann selbst einheimsten. Dies werde beispielsweise überhaupt nicht kritisiert.

Genau genommen habe bereits der Wechsel vom Vollarrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren zum Verlassen des Systems der synthetischen Besteuerung geführt. Im Vollarrechnungsverfahren, das im System der synthetischen Besteuerung als folgerichtig verstanden worden sei, habe der Anteilseigner die Dividenden mit seinem individuellen Steuersatz besteuert und die steuerliche Vorbelastung der Gesellschaft angerechnet. Auf diese Weise sei die Gesamtsteuerbelastung von Kapitalgesellschaft und Aktionär auf das jeweils individuelle Steuersatzniveau des Anlegers hoch- oder herabgeschleust worden. Das darauffolgende Halbeinkünfteverfahren habe dagegen die steuerliche Vorbelastung pauschaliert, ähnlich wie es bei der Besteuerung der Erträge aus Investmentanteilen ab dem 1. Januar 2018 sein

werde. Die Definitivbelastung auf der Ebene der Gesellschaft sei im Ergebnis eigentlich bereits zur Hälfte eine progressionsunabhängige Abgeltungsteuer gewesen, welche von der Kapitalgesellschaft entrichtet worden sei. Auch Prof. Dr. Joachim Englisch habe dies schon 2005 in der *ifst-Schrift* 432 zur dualen Einkommensteuer beschrieben (Zitat: „Im Ergebnis wird zwar entsprechend dem Leitbild einer synthetischen Einkommensteuer ein einheitlicher Steuertarif angewendet, aber auf eine gänzlich zerklüftete und überdies lückenhafte Bemessungsgrundlage.“). Die Abkehr von der Synthetik habe hier ihren Anfang gefunden. Die Abgeltungsteuer sei nicht der „Totengräber“ der Synthetik. *Schenk* wies außerdem darauf hin, dass die Abgeltungsteuer eine wesentliche Besteuerungslücke geschlossen habe. Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Aktien jenseits der Jahresgrenze wurde zuvor durch zahlreiche Gestaltungen ausgenutzt. Auch im EU-Vergleich lässt sich erkennen, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten Kapitalerträge entweder durch eine Abgeltungsteuer oder eine ohnehin niedrige Flat Tax besteuern und damit der steuerlichen Praktikabilität der Synthetik vorziehen. Diesen pragmatischen Weg sollte nach Ansicht von *Schenk* auch Deutschland nicht verlassen.

Zum vierten Argument der Befürworter einer Abschaffung, der Verbesserung der Finanzierungsneutralität, verwies *Schenk* auf das neue Jahresgutachten des Sachverständigenrats 2017/2018. Der Sachverständigenrat der Bundesregierung halte darin die Abschaffung der Abgeltungsteuer mehrheitlich für nicht geeignet, die Finanzierungsneutralität im deutschen Steuerrecht zu verbessern. Er zitierte auch Prof. Dr. Lars P. Feld aus einem Zeitgespräch des Leibniz-Informationszentrums Wirtschaft, der eher eine Verschlechterung erwarte. Alternativ habe der Sachverständigenrat eine Bereinigung der Unternehmensgewinne um die marktübliche Rendite einer risikolosen Kapitalanlage vorgeschlagen, um der Abgeltungsteuer letztlich auch im Unternehmensbereich Wirkung zu verschaffen. Außerdem zitierte *Schenk* aus dem erwähnten Zeitgespräch auch Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Fuest und Prof. Dr. Christoph Spengel, die sich dafür aussprachen, die Abgeltungsteuer im Hinblick auf die Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital zu korrigieren, anstatt sie abzuschaffen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung mehrfach bestätigt, dass ein niedriger Abgeltungsteuersatz, mit dem der Gesetzgeber die gesteigerte Inflationsabhängigkeit der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtige, mit dem Prinzip der Besteuerung der persönlichen Leistungsfähigkeit vereinbar sei.

Schenk stellte die Frage in den Raum, ob es sinnvoll sei, die Zinsen höher zu besteuern, obwohl der Steuerpflichtige objektiv und real überhaupt kei-

nen Vermögenszuwachs hatte, weil die staatlich verordnete Geldentwertung durch die Niedrigzinspolitik der EZB dies effektiv verhinderte. Und ob es wirklich gerecht sei, wenn Europa den deutschen Sparern das Gros der nominalen Zinsen nehme und der deutsche Fiskus dann auch noch den kläglichen Zinsrest voll besteuere, obwohl die Rendite real längst im Minus sei.

Die Finanzierungsneutralität ist für *Schenk* ein Idealziel, welches auch bei einer dualen Einkommensteuer fast nie erreicht werde. Dies liege auch an Zielkonflikten gegenüber den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen des Finanzmarkts- und Gesellschaftsrechts, des langfristigen Zinsniveaus und vielen weiteren Faktoren, die einen deutlich höheren Einfluss auf die Wahl der Finanzierungsform haben als das Steuerrecht. Die Fremdfinanzierung unterliege außerdem steuerlichen Restriktionen wie beispielsweise der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Zinsen oder der Zinsschranke. Unterm Strich bestehe zwar kein absolutes Level Playing Field, aber doch eine gute Ausgangslage, damit die Wahl der passenden Finanzierungsform nicht von steuerlichen Aspekten determiniert werde. Auch der Blick auf die reale Wirtschaft und die Eigenkapitalquoten deutscher Unternehmer, die in den vergangenen Jahren trotz der Abgeltungsteuer deutlich gestiegen seien, spreche nicht für ein akutes Problem.

Im Hinblick auf das Thema Finanzierungsneutralität gäben vielmehr die Vorschläge des Sachverständigenrats eine stimmige Ausgangslage. Man müsse auf Ebene der Unternehmen und nicht der der Gläubiger und Anteilseigner ansetzen und die Idee eines zinsbereinigten Unternehmensgewinns wieder aufgreifen, auch wenn die bisherigen Versuche Österreichs oder Belgiens gescheitert seien. Zuletzt habe die EU-Kommission in ihrem Richtlinien-vorschlag vom 25.10.2016 für eine gemeinsame Körperschaftsteuerbemesungsgrundlage diese Idee aufgegriffen. Darin habe sie einen Freibetrag für Wachstum und Investitionen vorgeschlagen, soweit Unternehmen ihr Eigenkapital erhöhten. Dadurch sollten die Nachteile der Eigenkapitalfinanzierung ausgeglichen werden. Die mangelnde Finanzierungsneutralität sei letztlich kein spezifisch deutsches, sondern ein europaweites Problem. Deutschen Unternehmen habe es mit Blick auf die starke Ertragskraft eigentlich bislang nicht geschadet. *Schenk* plädierte dafür, von der Eigenkapitalbegünstigung die Finger zu lassen, und zitierte den früheren hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch mit den Worten: „Löse kein Problem, das es nicht gibt.“

Als Verbesserungsmöglichkeit identifizierte er die Abschaffung des Systembruchs durch die beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste, die sog. Schedule in der Schedule. Diese sei nicht gerecht-

fertigt. Die Steuerwelt wäre einfacher und das System gerechter, wenn es die beschränkte Verlustverrechnung nur bei den Einkünften aus § 20 EStG insgesamt gäbe und die Sonderregeln für Teilbereiche abgeschafft würden.

Schenk fasste zusammen, dass eine Abschaffung der Abgeltungsteuer im heutigen ökonomischen Umfeld keine steuerlichen Mehreinnahmen brächte, dafür aber mehr Aufträge für Steuerberater und mehr Arbeit für die Finanzämter. Er zitierte aus einem Artikel des Handelsblatts vom 8.9.2017, der die Abschaffung der Abgeltungsteuer dem „Reich des Irrsinns“ zugeordnet habe. Auch in einer Umfrage des Ökonomenpanels von ifo und FAZ im April 2017 habe sich die Mehrheit der Ökonomen für den Erhalt der Abgeltungsteuer ausgesprochen. Dem wolle er sich mit dem abschließenden Apell „never change a running system“ anschließen.

IV. Ökonomische Perspektiven auf die Abgeltungsteuer (Prof. Dr. Johannes Becker⁸)

Prof. Dr. Johannes Becker näherte sich dem Thema nicht aus einer steuerlichen Perspektive, sondern mit einem Blick auf die Entwicklung der Umlaufrenditen von Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 1 bis 2 Jahren (Folie 2, S. 42). 1992 sei diese Reihe mit einer Umlaufrendite von fast 9 % gestartet, danach sei die Rendite deutlich und schnell zurückgegangen, ebenso wie die Inflation, die sich ziemlich parallel bewegt habe. Die Einführung des Euros habe dann noch einmal zu einem Anstieg der Rendite geführt. Mit dem Platzen der Dotcom-Blase sei die Rendite dann aber deutlich zurückgegangen, was an der gestiegenen Nachfrage nach sicheren staatlichen Anleihen und einer sinkenden Nachfrage nach anderen Assets liege. Zu sehen sei ferner eine erneute Boom-Phase ab 2005, in der das Kapital insgesamt knapper geworden sei. Mit dem Ausbruch der Finanzkrise 2008 sei die Inflation abgesackt bis zu einer kurzzeitigen Deflation. Die interessanteste Episode beginne 2010, als sich in der gesamten Welt die Konjunktur von der Finanzkrise erholte habe. Während es in den USA, Großbritannien und in den anderen Ländern stetig weiter aufwärtsgegangen sei, habe die EZB die Zinsen erhöht, nur um dies dann sechs Monate später wieder zurückzunehmen. Allein im Euro-Raum sei es zum sogenannten Double Dip gekommen. Es sei zu einer erneuten Rezession gekommen, bei der die Umlaufrenditen wieder zurückgingen und sich die Anleger auf sichere Staatsanleihen aus Deutschland stürzten. Mittlerweile sei man bei einer Negativrendite von -0,7 % und zugleich höherer Inflation. Auch *Becker* geht von einer anhaltenden Niedrigzinsphase aus. Er betonte jedoch, dass nicht die EZB für das Niedrigzinsumfeld verantwortlich sei, sondern vielmehr bemüht sei, die Inflationsrate zu erhöhen, um so die Nominalzinsen steigen zu lassen. Dies gelinge ihr derzeit jedoch nicht. Seit sieben Jahren habe man nun negative Realzinsen (Folie 3, S. 43). Wenn man berücksichtige, was davor war, und wenn man einberechne, dass vieles, was man zuvor an positiver Realrendite gesehen habe, wahrscheinlich auf falschen Erwartungen beruhte, dann wüssten viele gar nicht mehr so richtig, was man eigentlich meine, wenn man über Kapitaleinkommen spreche.

Dividenden, Zinsen etc. lassen sich zerlegen (Folie 4, S. 44) in einerseits die Kapitalrendite, die das risikolose Halten einer Forderung entlohne. Die Kapitalrendite lasse sich gut beschreiben mit dem Realzins aus Staatsan-

⁸ *Prof. Dr. Johannes Becker* ist Direktor des Instituts für Finanzwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

leihen, bei denen das Risiko minimal sei. Sie liege im Mittel der letzten 15 Jahre bei null (Folie 3, S. 43). Andererseits werde bei Kapitaleinkommen Risiko entlohnt. Dabei werde nicht nur das rational eingegangene Risiko entlohnt, sondern manchmal habe man einfach Glück. So könnten sich Wohnungseigentümer beispielsweise in Köln über eine 50–70%ige Preissteigerung in den letzten 5 Jahren freuen. Eine Wohnung als Kapitalgut führe spätestens beim Verkauf zu Einkommen. Dritter Bestandteil im Zusammenhang mit Dividenden sei der Unternehmerlohn, der allerdings im System der Abgeltungsteuer keine große Rolle mehr spiele.

Rendite gebe es aktuell nur noch bei riskanten Assets. Letztlich rede man daher, wenn man über die Abgeltungsteuer oder sonstige Formen der Kapitaleinkommensbesteuerung spreche, von einer Besteuerung von Risiko. Die Optimalsteuertheorie von Stiglitz und Atkinson aus dem Jahre 1966 besage, dass die optimale Steuer auf Kapital – und damit sei die aufgezeigte Normalrendite gemeint – null betrage (Folie 5, S. 45). In einem System optimaler Besteuerung von Arbeitseinkommen verursache eine Besteuerung der Ersparnis nur noch eine Verzerrung zwischen Gegenwarts- und Zukunfts-konsum. Das löse aber nicht das grundlegende Problem der Optimalbesteuerung, nämlich die Abwägung zwischen Umverteilung und Ausweichreaktion der Individuen. Es werde lediglich eine Verzerrung einer Entscheidung ausgelöst, ohne an die Leistungsfähigkeit heranzukommen.

Im Hinblick auf das Risiko komme die Optimalsteuertheorie zu dem etwas unplausiblen und kontraintuitiven Ergebnis, dass man diese im Grunde zu 100 % besteuern könne. Nach Domar und Musgrave könne man durch eine höhere Besteuerung sogar die Risikofreudigkeit steigern, weil der Staat passiver Anteilseigner werde. Voraussetzung wäre allerdings die volle Abzugsfähigkeit von Verlusten, was nicht gegeben sei. Außerdem habe man in der Regel zumindest einen kleinen Einfluss auf die Erfolgswahrscheinlichkeit, z.B. indem man sich Gedanken darüber mache, in welche Assets man investiere. Auch gebe es ein Abgrenzungsproblem zum Unternehmerlohn, den man auf keinen Fall zu 100 % besteuern wolle. Und was die Kapitalrendite mit 0 % angehe, müsse man über die politische Akzeptanz einer Besteuerung von Kapital sprechen.

Zum „pragmatischen“ Teil erklärte *Becker*, dass letztlich Ausweichmöglichkeiten, Erhebungskosten usw. die Abgeltungsteuer bedingt hätten. Aus Optimalsteuersicht wäre – die Art der Steuererhebung außen vor gelassen – eine Vollbesteuerung von Kapitalerträgen nach Abzug der Ersparnis nahezu ideal (Folie 6, S. 46). Das klinge jetzt eher nach synthetischer Einkommensteuer

und stimme gerade die Praktiker skeptisch. Aber das sei etwas, was die Normalverzinsung des Kapitals auf null senke, weil man es dann mit einer reinen Konsumbesteuerung zu tun habe. Da gebe es eine Reihe von Problemen, vor allem im Erhebungsbereich, es gebe aber auch ein politökonomisches Problem, was man als „Dammbruchproblem“ bezeichnen könne. Die Idee dazu stamme vom amerikanischen Steuerjuristen Stephen Shay. Wenn man die Ersparnis erst einmal abgezogen und ganz viel Rendite angesammelt habe, die man dann beim Konsum versteuern müsse, entstehe unglaublicher Druck, die Gesetze zu ändern. Shay habe damit argumentiert, dass Google, Apple usw. mittlerweile so viel Einkommen im Ausland hätten, dass der Lobbydruck, die Repatriierungssteuern abzuschaffen, jetzt zu groß geworden sei. Wenn das Wasser steige, breche irgendwann der Damm.

In Deutschland werde in der Politik meistens über Gerechtigkeit gesprochen. *Becker* befasste sich deshalb zum Schluss seines Vortrages mit der Frage: Ist die Abschaffung der Abgeltungsteuer eine Gerechtigkeitsfrage? Und die Antwort laute schlicht und ergreifend: ja. *Becker* verdeutlichte die Verteilung der individuellen Nettovermögen in Deutschland anhand eines weiteren Charts, in dem die individuellen Nettovermögen in Deutschland nach Perzentilen dargestellt sind (Folie 6, S. 46). Auf dem 50. Perzentil sei derjenige, gegenüber dem 50 % der Menschen ärmer sind und 50 % reicher. Das bedeute, dass im 1. Perzentil die 1 % Ärmsten und im 99. Perzentil die 1 % Reichsten abgebildet werden. Das dargestellte Nettovermögen umfasse alles Vermögen, bis auf Bargeld, Gebrauchsgüter wie Autos etc., und die Ansprüche gegen den Staat in Form von Renten. Die Erkenntnis aus dieser Aufstellung sei, dass die 50 % Ärmsten kein Vermögen hätten. D.h. man rede bei der Abgeltungsteuer über eine Besteuerung der 50 % Reichen. Und auch da müsse man sagen, dass sich selbst auf dem 75. Perzentil, also bei den 25 % Reichsten, das Vermögen noch ziemlich in Grenzen halte. Und selbst bei den 5 % Reichsten, also auf dem 95. Perzentil, bewege man sich bei 300.000 € Vermögen und erst dann schieße es nach oben. Das Vermögen, und das sei nicht nur in Deutschland so, tummele sich bei den oberen 1 % – und dort im oberen Ein-Promille-Bereich. Also rede man, wenn man über Kapitaleinkommensbesteuerung rede, über eine Steuer, die erhebliche Gerechtigkeitskonsequenzen habe.

Die Reformen, die jetzt diskutiert würden, hätten damit aber gar nichts zu tun. Auf einer weiteren Folie zeigte *Becker* die Grenzbelastung des zu versteuernden Einkommens auf Zinsen und Dividenden durch die Abgeltungsteuer mit Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags und der gewerbsteuerlichen Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen (Folie 7, S. 47). Bei einem zu

versteuernden Einkommen von 60.000 € würden die Zinsen mit 29,9 % und die Dividenden mit 48,3 % belastet. Dies bilde die Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital ab. Dem setzte *Becker* das Ergebnis einer Studie gegenüber, welche die Grenzbelastung in einem Teileinkünfteverfahren, bei der die Nettodividenden zu 60 % zur persönlichen Einkommensteuer zählen (Folie 7, S. 47), untersuchte⁹. Die Ungleichbehandlung würde mehr oder weniger wegfallen. Es ergebe sich eine Belastung der Zinsen mit 47,8 % und der Dividenden mit 48,5 %.

Auf der nächsten Folie zeigte *Becker* die durchschnittliche Veränderung der Belastung in €, wenn die Abgeltungsteuer abgeschafft würde (Folie 8, S. 48). Das 10. Dezil beschreibe die 10 % Reichsten, die bei einer Abschaffung der Abgeltungsteuer 201 € mehr zahlen würden. Würde man gleichzeitig Werbungskosten abzugsfähig machen, schrumpfe die Mehrbelastung für die 10 % Reichsten auf 37 €. Im obersten 1 % Perzentil betrage die Mehrbelastung 1.649 € bzw. mit Abzugsfähigkeit von Werbungskosten nur noch 439 €.

In seinem Fazit (Folie 9, S. 49) fasste *Becker* zusammen, dass die Abgeltungsteuer Zinseinkommen begünstige. Diese Zinseinkommen seien zurzeit aber gering, real vielleicht sogar null. Alles, was darüber hinausgehe, sei im Grunde eine Besteuerung von Risiko. Und diese Besteuerung folge ohnehin anderen ökonomischen Gesetzen. Die Aufkommenseffekte einer Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinseinkommen seien nach einer Studie des DIW vernachlässigbar. Die Argumente dahinter seien einleuchtend. Es würde außerdem zu einer leicht stärkeren Progression kommen. Die unteren Dezile würden etwas entlastet, aber zum Teil gerade einmal im einstelligen Euro-Bereich pro Jahr. Und in den Dezilen darüber entstehe eine Mehrbelastung im zweistelligen Euro-Bereich – und das auch nur aufgrund der Werbungskosten, die man teilweise aus dem Jahr 2008 fortgeschrieben habe. Es könne sogar zu einer Minderbelastung kommen.

Becker wies darauf hin, dass man damit rechnen müsse, dass man es mit einer neuen Runde des Steuerwettbewerbs zu tun bekomme, insbesondere, wenn die Steuerreform in den USA durchgehe. Großbritannien habe aufgrund des Brexits ebenfalls Reformpläne. Und das könne für Deutschland bedeuten, dass man darüber nachdenken müsse, die Belastung stärker auf die Anteilseigner zu verschieben und die Quelle weniger zu belasten.

⁹ *Bach/Buslei*, DIW Wochenbericht 45/2017, 1016.

Die modernere ökonomische Forschung stelle außerdem stark auf die Salienz von Steuern ab, also die Spürbarkeit von Steuern. Und dort habe die Abgeltungsteuer ganz große Vorteile: dass nämlich die Steuer im Grunde schon weg sei, wenn das Geld in den Verfügbarkeitsbereich der Steuerpflichtigen komme. Die Lohnsteuerzahlung, die der Arbeitgeber üblicherweise bei abhängig Beschäftigten vornehme, reduziere den Steuerwiderstand erheblich. Forschungsergebnisse würden belegen, dass abhängig Beschäftigte gar nichts hinterziehen, weil sie erst gar keine Möglichkeit dazu hätten, und Selbstständige bis zu 50 % ihres Einkommens hinterzögen. Gleichzeitig sei gerade bei Selbstständigen oder denjenigen, die selbst veranlagten, der Steuerwiderstand sehr groß. Dazu gehöre nicht nur der Widerstand in Form von Vermeidung und Hinterziehung, sondern auch der politische Widerstand. Und das könne damit zu tun haben, dass es so etwas wie eine Verlustaversion gebe. Sobald man etwas habe, gebe man es ungern wieder ab. Die Erhebungstechnik des Vorwegabzugs sei deshalb enorm wichtig, um so etwas wie Steuerfrieden zu gewährleisten. Es gebe dazu ein gutes Papier von Caroline Hoxby über die meistgehasste Steuer in den USA, die Property Tax. Die Property Tax sei unter Ökonomen sehr beliebt, weil sie etwas besteuere, was nicht mobil ist. Sie sei daher so unbeliebt, da in manchen Staaten einmal im Jahr ein Brief vom Finanzamt komme und einen vierstelligen Betrag einfordere. Solche Steuern würde niemand gern zahlen. In anderen Staaten werde der Effekt durch die quartalsweise Erhebung gemildert. In Staaten, in denen sofort per Dauerauftrag eingezogen werde, sei die Property Tax dagegen unabhängig von der Höhe nicht besonders unbeliebt. Diesen Vorzug der Abgeltungsteuer möchte *Becker* ungern aufgeben.

V. Verfassungsrechtliche Aspekte (Prof. Dr. Heribert Anzinger¹⁰)

Prof. Dr. Heribert Anzinger erinnerte zu Beginn seines Statements daran, dass die Abgeltungsteuer insgesamt Teil des Systems der deutschen Kapitaleinkommensbesteuerung sei, und Kapitaleinkommen stehe, als finanzwissenschaftlich vorgeprägter Begriff als Einkommen aus investiertem Kapital, dem Arbeitseinkommen bipolar gegenüber. Und das deutsche Einkommensteuerrecht unterscheide in den Einkunftsarten nicht nach den finanzwissenschaftlichen Kategorien des Arbeits- und Kapitaleinkommens, sondern bilde eigene Kategorien für Kapitalerträge und Kapitalgewinne aus privater Vermögensverwaltung einerseits sowie Kapitaleinkommen aus unternehmerischer Betätigung andererseits. Dabei ergebe sich bereits eine Vielzahl von Differenzierungen. Die fundamentale Differenzierung sei bereits 1925 angelegt worden, nämlich der Dualismus der Einkünfteermittlung. Seitdem leide das geltende Steuerrecht an der Verwerfung zweier widerstreitender Einkommensbegriffe, die historisch mit der Reinvermögenszugangs- und der Quellentheorie verbunden seien. Das führe im Grundsatz zum Ausschluss privater Kapitalgewinne aus der Regelbemessungsgrundlage, und dann würden selektiv private Kapitalgewinne aus Aktien und bestimmten Finanzinstrumenten sowie spekulative private Kapitalgewinne mit unterschiedlichen Steuersätzen wieder einbezogen. Und diese Selektivität führe auch dazu, dass realisierte Wertsteigerungen in bestimmten Sachwerten unabhängig von der Haltedauer stets und in anderen Sachwerten nur innerhalb bestimmter Haltedauern erfasst würden. Der Wertgewinn eines Bitcoins, damit beschäftige man sich zurzeit, sei genauso wie der Wertgewinn in einem Goldbaren bereits nach einem Jahr steuerfrei. Der Wertgewinn in Aktien sei dagegen nie steuerfrei, egal, wie lange man sie halte. Auch dies seien Ungleichbehandlungen, mit denen man sich beschäftigen müsse.

Und nicht immer werde Kapitaleinkommen als solches überhaupt erfasst. Erträge aus Humankapital gingen in den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und in den anderen Einkunftsarten unter, ohne dass da ein Abgeltungssteuersatz greifen würde. Das ließe darüber grübeln, wie viel das deutsche Steuerrecht eigentlich von Investitionen in Bildung halte. Manche Begünstigungen ergäben sich eher zufällig, etwa die Gewerbesteuerfreiheit der freien Berufe, die regelmäßig eine Vorbildung und damit eine Investition

¹⁰ *Prof. Dr. Heribert Anzinger* ist Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Steuerrecht im Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Universität Ulm.

in Humankapital voraussetzten. Inflationsbereinigt würden diese Einkünfte nicht.

Die Belastung der unterschiedlichen Kategorien des Kapitaleinkommens hänge auch vom Durchführungsweg ab. Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Grundstücken unterlägen nicht der Abgeltungsteuer. Bei einer Direktanlage aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften unterlägen Gewinne zwar grundsätzlich der progressiven Regelbesteuerung. Die greife aber nicht, wenn man einen offenen Immobilienfond nutze. Dann reduziere sich die Gesamtsteuerbelastung im Ergebnis wiederum auf den Abgeltungsteuersatz. Dabei müsse man sich fragen, ob die unterschiedliche Behandlung von Direktfonds und Versicherungsanlagen zu wenig reflektiert werde und rechtfertigungsbedürftig sei.

Noch größer seien die Verwerfungen bei grenzüberschreitenden Kapitaleinkünften. Während zumindest bei natürlichen Personen im Inland Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien gleich behandelt würden, würden bei ausländischen Anteilseignern nur die Beteiligungserträge in Gestalt von Dividenden und nicht diejenigen aus Veräußerungsgewinnen erfasst. Das lade zu Gestaltung ein. Und das Gleiche gelte für Zinserträge ausländischer Anleger, die, anders als Dividenden, nicht erfasst würden. Überhaupt sei der Katalog der inländischen Einkünfte gerade im Bereich der Kapitaleinkünfte ein Ort willkürlicher Differenzierung. Vieles lasse sich historisch erklären, einiges sei durch die Entwicklung des Abkommensrechts auch in Pfadabhängigkeiten gefangen. Aber dennoch glaubt *Anzinger*, dass, wenn man über die Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung nachdenke, nicht immer nur die Steuersatzunterschiede gesehen werden sollten.

Die Frage, ob sich ein verfassungsrechtliches Gebot für Gleichbehandlung ergebe, führe zurück zur Abgeltungsteuer und zu ihrer verfassungsrechtlichen Kritik. Der Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Kritik sei der allgemeine Gleichheitssatz. Und was „wesentlich gleich“ und „ungleich“ sei, das müsse der Gesetzgeber in den Grenzen der verfassungsrechtlichen Wertung selbst bestimmen. Er müsse aber dann die einmal getroffene Grundentscheidung folgerichtig umsetzen. Deshalb sei zunächst zu erklären, ob die Einführung eines besonderen Steuersatzes für Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Grundentscheidung für einen gespaltenen Einkommensbegriff darstelle oder eine Folgeentscheidung in einem synthetischen Einkommenssteuersystem bleibe.

Die Frage lasse sich vergleichen mit dem Verhältnis von Erbschaft- und Einkommensteuer. Manche sähen in Erbschaften Einkommen. Wenn man die Erbschaftsteuer in die Einkommensteuer integrieren würde, müsste man unterschiedliche Sätze rechtfertigen. Wenn man die Erbschaftsteuer in einem eigenen System halte, müsse man das nicht tun. Die Frage laute also, ob die Abgeltungsteuer ein eigenständiges, von der Einkommensteuer losgelöstes System bilde. Dies sei nicht der Fall, wie auch Prof. Dr. Joachim Englisch in einem Gutachten ganz überzeugend herausgearbeitet habe. Kapitaleinkünfte würden in der fünften Einkunftsart keinen eigenständigen Steuergegenstand bilden, sie seien vielmehr Teil des zwischen der Reinvermögenszugangs- und der Quellentheorie definierten Einkommens und würden durch die besonderen Einkünfte, Ermittlungs- und Tarifregelungen nicht vom bestehenden Dualeinkommensbegriff gelöst. Sie blieben also im System der Einkommensteuer, auch wenn sie sich sowohl von der quellentheoretischen Fundierung als auch von der Überschussermittlungskonzeption lösten.

Damit stelle sich die Frage nach der Rechtfertigung der drei Sonderwege, die die Abgeltungsteuer eigentlich beschreibe, nämlich zum einen der besondere Tarif, zum anderen die Verlustausgleichsbeschränkung und das Werbungskostenabzugsverbot. Diese drei Sonderwege müsse man, so *Anzinger*, gemeinsam betrachten. Man müsse unter Umständen auch die Rückausnahmen von der Abgeltungsteuer in den Blick nehmen und prüfen, ob diese durch sachliche Gründe gerechtfertigt seien.

An diese Rechtfertigung könnten erhöhte Anforderungen zu stellen sein. Wenn man nur die Steuersätze anschau, dann sei doch ein erheblicher nomineller Belastungsunterschied vorhanden. Zum Grenzsteuersatz von 45 % seien die 25 % jedenfalls ein Abstand von 20 %, und das beträfe eine Vielzahl von Steuerpflichtigen. Zutreffend sei auch, dass sich aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG besondere Anforderungen an die Rechtfertigung degressiver Tarife ergäben. Mit der Abgeltungsteuer sei aber kein degressiver Tarif verbunden und das Sozialstaatsprinzip verbiete nach Ansicht von *Anzinger* auch keinen proportionalen Tarif. Es sei auch zweifelhaft, ob aus dem Sozialstaatsprinzip gefolgert werden könne, dass in einem progressiv ausgestalteten Einkommensteuersystem ein proportionaler Tarif besonders rechtfertigungsbedürftig sei. Jedenfalls blieben die drei Besonderheiten der Abgeltungsteuer rechtfertigungsbedürftig.

Im Schrifttum seien, Prof. Dr. Joachim Englisch hätte dies in seinem Gutachten diskutiert, insgesamt zehn Rechtfertigungsgründe erläutert worden. Dabei habe *Anzinger* selbst in seiner Gliederung den milderen Eingriff in die

informationelle Selbstbestimmung, der auch mit der Abgeltungsteuer verbunden sei, noch als weiteren Rechtfertigungsgrund hinzugefügt. Wenn man diese Rechtfertigungsgründe Revue passieren lasse, dann fiel doch immer wieder auf, dass die Abgeltungsteuer gerechtfertigt sein könnte, weil sie ein strukturelles Vollzugsdefizit beseitige. Prof. Dr. Joachim Englisch habe hingegen die These vertreten, dass dieses Ziel schon bei Inkrafttreten der Abgeltungsteuer nie hätte erreicht werden können. Es sei jedenfalls unangemessen und zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich, eine Abgeltungsteuer zur Verbesserung des Vollzugs einzuführen.

Jetzt würde zwar die These vertreten, dass ein Besteuerungsanspruch nicht zurückgenommen werden könne, wenn er sich als undurchsetzbar erweise. *Anzinger* entgegnete dieser These aber damit, dass man einen Besteuerungsanspruch sehr wohl zurücknehmen könne, wenn es schwierig sei, ihn zu erfassen. Es sei auch richtig, dass der Abgeltungsteuersatz nach wie vor höher sei als die Steuersätze in den meisten „Steuroasen“. Es sei ein häufig genanntes Argument, dass die Abgeltungsteuer ungeeignet sei, mehr Steuersubstrat zu attrahieren. Aber zusammen mit der Abschreckungswirkung des Informationsaustausches wirke der niedrigere Abgeltungsteuersatz eben doch vollzugssichernd und vereinfachend. Diese abschreckende Wirkung, die der automatische Informationsaustausch jetzt schon erfülle, sei nicht zu vernachlässigen. Der Rechtfertigungsgrund der Steuervereinfachung verliere mit dem automatischen Informationsaustausch im Vollzug an Gewicht. Die automatische Datenübermittlung und vorausgefüllte Steuererklärung würden dazu führen, dass auch die Finanzverwaltung in der Lage sein werde, Kapitaleinkommen automatisch zu besteuern. *Anzinger* glaubt, dass man bald soweit sein werde. Allerdings schränkte er ein, solange ein solches System noch nicht implementiert sei, sei der Vereinfachungseffekt, den die Abgeltungsteuer habe, auch anzuerkennen.

Anzuerkennen sei auch, dass die Abgeltungsteuer gegenüber dem Steuerpflichtigen den milderen Eingriff darstelle. Allerdings würde der Eingriff dadurch nivelliert, dass der Steuerpflichtige gehalten sei, seine Glaubenszugehörigkeit gegenüber dem Abzugsverpflichteten zu offenbaren. Wenn er das nicht tue, gehe es in die Veranlagung und der Vereinfachungseffekt verpuffe.

Ein mit der Einführung der Abgeltungsteuer verbundenes Ziel des Gesetzgebers sei es außerdem gewesen, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes zu verbessern. Die Frage sei nur, ob dieses Ziel noch erreicht werden könne, wenn doch alle Inländer auch gehal-

ten seien, ihre Einkünfte zu erklären. Da könne man sagen, es gebe keinen inländischen Informationsaustausch, deswegen bestehe im Inland möglicherweise ein Vollzugsdefizit. Aber dagegen könne man etwas tun, indem man auch im Inland einen entsprechenden Informationsaustausch einführe.

Im Zentrum der Rechtfertigung der Abgeltungsteuer stehe mittlerweile ihre Verknüpfung mit dem Werbungskostenabzugsverbot und dem Sparer-Pauschbetrag. Es sei im Schrifttum viel drüber nachgedacht worden, ob dieses Werbungskostenabzugsverbot und diese Typisierung des Steuersatzes auch realitätsgerecht seien. Es gäbe die Überlegung, dass der Steuersatz doch der falsche sei und vielleicht 32 % realitätsgerechter wären. Wenn man sich anschau, was das Bundesverfassungsgericht zu der 5 % Betriebsausgabenabzugsbeschränkung bei § 8b KStG gesagt hat, dann stelle man fest, dass die Anforderung der Realitätsgerechtigkeit bei Typisierungen nicht so ernst genommen werden müsse. Der Gesetzgeber habe vielmehr eine weite Einschätzungsprärogative, die man auch an dieser Stelle aktivieren könne. 25 % könnten als zulässige Typisierung noch anzuerkennen sein.

Als Rechtfertigungsgrund der Abgeltungsteuer sei außerdem auch die Förderung privater Kapitalbildung genannt worden, was damals eigentlich kein Ziel des Gesetzgebers gewesen sei. *Anzinger* sieht diesen Rechtfertigungsgrund allerdings kritisch, da wegen der Optionsregelung nur Bezieher höherer Einkommen von dem ermäßigten Steuersatz profitierten, und bei denen dürfte eine entsprechende Förderung nicht geboten sein.

Zum Schluss ging *Anzinger* noch auf das Thema konsumorientierte Besteuerung ein. Im Gesetzgebungsverfahren seien hierzu keine Anhaltspunkte zu erkennen, aber man könnte annehmen, die Abgeltungsteuer verfolge auch den Lenkungsziel der Verbesserung der intertemporalen Neutralität der Besteuerung. Der Gesetzgeber wäre frei darin, ein solches Ziel zu verfolgen. Nach Ansicht von *Anzinger* bestehe ein Gebot der intertemporalen Neutralität der Besteuerung nicht. Die Prämisse der Befürworter konsumorientierter Besteuerungsmodelle sei eine lebenszeitlich vorzunehmende Bemessung der Leistungsfähigkeit. Diese lange in der Finanz- und Steuerrechtswissenschaft verbreitete Präferenz einer lebenszeitlichen Bemessung der Leistungsfähigkeit werde aber in neuerer Zeit sowohl von Ökonomen als auch von Juristen in Frage gestellt. Es gäbe auch in den USA eine Bewegung, die anfangs, an der Idee der konsumorientierten Besteuerung zu zweifeln. Aus der Verhaltensökonomik kämen zudem Überlegungen hinzu, dass möglicherweise auch das Sparen an sich schon eine Bedürfnisbefriedigung erfülle, dass also

Personen einen Genuss dabei empfinden, zu sparen, was dann an sich auch wieder einen „Konsum“ darstellen könne.

Damit wäre der einzig belastbare und überzeugende Rechtfertigungsgrund der Abgeltungsteuer ihre Vereinfachungsfunktion. In dem Maße, in dem der automatische Informationsaustausch die Automatisierung des Steuervollzugs integriere und eine automatisierte Festsetzung auf der Grundlage vorausgefüllter Steuererklärungen ermögliche, gerate auch dieser Rechtfertigungsgrund ins Wanken.

Es bliebe dann lediglich das relativ schwache Argument, den Finanzplatz für inländische Anleger attraktiv zu halten. Aber auch dieses Argument verliere mit dem automatischen Informationsaustausch an Überzeugungskraft. Das deutsche Steuerniveau setze sich mit dem Ansässigkeitsprinzip ohnehin durch, und wenn der Steuervollzug gewährleistet sei, dann brauche man eigentlich keine Abgeltungsteuer mehr.

Zur Frage der Reformoptionen machte *Anzinger* auf einen Aufsatz von Dr. Andreas Körner¹¹ aufmerksam. Dr. Andreas Körner habe sich dafür ausgesprochen, die Idee des Betriebsausgabenabzugs für Eigenkapitalvergütungen und einen Quellensteuerabzug auf Ebene des Unternehmens zu aktivieren. *Anzinger* empfahl, dass man Reformoptionen in diese Richtung in Erwägung ziehen solle.

¹¹ *Körner*, DB 2015, 397–405.

VI. Podiumsdiskussion zur Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte

Hey fasste zusammen, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht die Luft für die Rechtfertigung einer Abgeltungsteuer dünner werde. Es schließe sich die Frage an, ob die Steuer irgendwann vor dem Bundesverfassungsgericht lande. Die Verfassungsrichter würden dann vielleicht wieder dafür gescholten, dass sie sich politische Entscheidungen anmaßen würden. Zentral scheine die Frage zu sein, ob die Abgeltungsteuer aus Vereinfachungsgründen beibehalten werden müsse.

Von *Schenk* wollte sie wissen, was aus Vereinfachungsgründen gegen eine Veranlagung spreche, wenn man einen Quellenabzug habe und die Bank in Dienst genommen werde. Man habe doch grundsätzlich alle Informationen, mit denen man auch veranlagten könne. Warum sei dies aus seiner Sicht keine Alternative – auch unter Berücksichtigung der Abschreckfunktion des internationalen Informationsaustauschs? Denn die ausländischen Kapitaleinkünfte müssten ja bereits heute erklärt werden. Das hieße also, dass man auf dieser Grundlage veranlagten könne. Letzlich sei die Abgeltungsteuer dann ein nationales Thema. Warum sollte das dann aus Vereinfachungsgesichtspunkten nicht funktionieren, zumal man keine Steuerfreiheit mehr auf Veräußerungsgewinne hätte? Dieses Gestaltungsthema sei längst erledigt.

Schenk antwortet zunächst einmal mit der provokanten These, dass man den Informationsaustausch in der heutigen Welt eigentlich gar nicht mehr brauche. Das einzige, was die Verwaltung brauche, sei ein vernünftiges Entdeckungsrisiko. Die Verunsicherung bei potenziellen Steuerhinterziehern sei durch die CD-Ankäufe der Vergangenheit vorhanden. Und auch das derzeitige Angebot an Informationen sei hochwertig. Die Beteiligten wüssten dies und es könne niemand mehr sicher sein, egal, in welcher Ecke der Welt er sich aufhalte. Man habe zusätzlich auch noch den Informationsaustausch. An diesem nähmen zwar nicht alle Staaten teil, aber auch die, die nicht teilnehmen, profitierten von der allgemeinen Verunsicherung. Der Informationsaustausch sei allerdings extrem aufwendig. Die Finanzverwaltungen könnten die Informationen keineswegs „auf Knopfdruck“ ermitteln, man könne die Informationen auch nicht aus den Auslandssystemen in das eigene überführen. Die Daten müssten vielmehr aufwendig kreiert werden – so würden es jedenfalls die Techniker aus der Verwaltung erklären. Notwendig sei, das System jedes einzelnen Landes mit dem System in Deutschland kompatibel zu machen. Und es sei schon schwierig, die Systeme der 16 Länder unter einen Hut zu kriegen. *Schenk* versicherte, dass die Verwaltungen die

Migration der Informationen aus dem Ausland auch zukünftig nicht perfekt bewerkstelligen könnten. Der Informationsaustausch mit dem Ausland sei allenfalls eine strategisch nützliche Rückfallposition. Es bleibe aber natürlich extrem aufwendig und würde in der Verwaltung viel Arbeit verursachen.

Schenk kam dann auf die Frage von *Hey* zurück, warum die Abgeltungssteuer überhaupt eine Vereinfachung sei. Hier müssten zwei Themen diskutiert werden: erstens die Werbungskosten und zweitens die Behandlung der Veräußerungserlöse. Der Werbungskostenabzug müsse natürlich – im Falle einer Abschaffung der Abgeltungssteuer – wieder zugelassen werden. Wenn man die Einkünfte zu 100 % besteuere, müsse man auch den Abzug von Werbungskosten wieder zulassen, sonst bekomme man ein Problem mit dem Nettoprinzip. Das gehe nicht anders. Das bedeute aber auch, dass alle damit verbundenen Probleme wieder zu lösen seien – beispielsweise die Kreditfinanzierung. Die Abgrenzung, welcher Kredit zur Kapitalanlage gehöre, welcher zur privaten Villa, die man damals bereits diskutiert habe – all diese Zuordnungsfragen seien erneut zu lösen.

Und zusätzlich ergäben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zur Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne. Die Steuerpflicht würde mit Sicherheit bleiben, aber man würde neue Abgrenzungsprobleme zwischen Zinsen und Dividenden schaffen. In der Folge müssten sich Finanzverwaltungen auch wieder mit Steuersparmodellen beschäftigen, die man bereits in der Vergangenheit zu prüfen hatte. Hier gehe es immer um die Frage der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne und der Steuerpflicht von Dividenden und Zinspapieren. Es gäbe sogar bereits diesbezügliche Modelle, die in der Bankenwelt diskutiert würden. Es käme damit zu einem erneuten „Hase-und-Igel-Spiel“ zwischen Gestaltern und Finanzverwaltung. Am Ende würde das Ganze wieder sehr komplex und aufwendig für alle Beteiligten. *Schenk* betonte, dass er deshalb die rund 2 Mio. Steuerfälle gern aus der Finanzverwaltung heraushalten wolle. Für eine Finanzverwaltung, die bereits an der Leistungsfähigkeitsgrenze arbeite, seien 2 Mio. zusätzlich zu bearbeitende Steuerfälle bei den Einkünften aus Kapitalvermögen „viel Holz“.

Hey verwies noch einmal darauf, dass es eine spannende Frage sei, wie ggf. die Verfassungsrichter mit dem Vereinfachungsargument umgehen würden. Zur Gerechtigkeitsthematik zitierte sie *Becker* damit, dass dieses Thema ein Thema „da oben in der Spitze“ sei. Es handle sich schließlich um eine Riesenreform, nur um im höchsten Promille der Einkommensskala zugreifen zu können. Sie stellte dann die Frage, ob man hier nicht eigentlich über die Abgeltungssteuer die Diskussion um eine Vermögensteuer wiederbelebe.

Becker bestätigte, dass die beiden Themenkomplexe Abgeltungsteuer und Vermögensteuer sehr eng miteinander verknüpft seien. Er beziehe sich eher darauf, dass die Abgeltungsteuer im Allgemeinen als Gerechtigkeitsfrage wahrgenommen werde. Und deswegen müsse man bei der Lösung der Abgeltungsteuer natürlich auch die dahinterstehende Gerechtigkeitsfrage lösen. Das sei auch keine typisch deutsche Debatte. Man müsse sich nur an den Präsidentschaftskandidaten Mitt Romney erinnern, der erhebliche Probleme im Wahlkampf bekommen habe, weil er einen relativ geringen durchschnittlichen Steuersatz auf sein Einkommen gezahlt habe. Das lag nicht daran, dass er irgendetwas vermieden oder hinterzogen habe, sondern am vom ehemaligen Präsidenten Bush eingeführten niedrigen Steuersatz auf Dividenden. Die Debatte habe ihm, Romney, damals sehr stark geschadet. Es sei immer wieder skandalisierbar, dass hohe Vermögen zu einem relativ geringen Maß zum Gemeinwesen beitragen. Das würde jedenfalls in der Öffentlichkeit als Problem gesehen, obwohl, das habe er ja dargestellt, eine Besteuerung hier letztendlich weder das Steueraufkommen steigern noch die Progressivität erhöhe. Das gelte vor allem dann, wenn man die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten miteinbeziehe. Es gehe also viel um Symbolik. Die Antwort sei zwar etwas unbefriedigend, aber er glaube, wenn man sich so viel mit der pragmatischen Umsetzbarkeit beschäftige, müsse man sich auch mit der politischen Umsetzbarkeit beschäftigen. Vorschläge, wie sie manchmal von der Wissenschaft aus dem Elfenbeinturm kämen, wie ein Nullsteuersatz auf Zinsen, schieden deshalb im Vorhinein aus.

Anzinger berichtete, dass er in Ulm häufig mit mittelständischen Unternehmen zu tun habe. Diese Unternehmen würden nicht den Kapitalmangel beklagen, sondern den Arbeitskräftemangel. Er folgert daraus, dass man derzeit vielleicht einen stärkeren Wettbewerb um Arbeitskräfte als um Kapital habe. Die von *Prof. Dr. Johannes Becker* dargestellte Zinskurve habe dies auch gezeigt. Müsse der Staat nicht eher über den Mangel an Arbeitskräften nachdenken und da etwas tun, um die Wettbewerbsposition zu stärken?

Becker sieht hier keine Rechtfertigung für den Staat einzugreifen. Fachkräftemangel gäbe es lediglich dann, wenn die Löhne zu niedrig seien. Das sei ein Problem für die deutsche Industrie. Denn es bedeute, wenn die Fachkräfte knapp würden, würde der ein oder andere Betrieb nicht mehr weiterproduzieren können. Für die Fachkräfte seien das eigentlich hervorragende Nachrichten, denn die Löhne würden dementsprechend steigen. Das sei, so *Becker*, für die Steuerpolitik überhaupt kein Problem. Es sei in Deutschland aber ja nicht so, dass man überall lediglich Fachkräfte habe. Man habe es eher mit einer zunehmenden Einkommensspreizung zu tun. Das sei aus Sicht

der Optimalsteuertheorie eher sogar ein Grund, die Progressivität bei der Besteuerung von Arbeitseinkommen zu steigern.

VII. Linien und Ausrichtung der Steuerpolitik aus NRW-Sicht (FinMin Lutz Lienenkämper MdL)

Lienenkämper nannte als Thema seines Überblicks über Vorhaben der Regierung in Nordrhein-Westfalen die Digitalisierung. Das sei nicht so sehr eine steuerpolitische Frage, sondern eine Frage, die die Politik allgemein intensiv beschäftigen werde. Stichworte seien die papierlose Kommunikation mit dem Finanzamt, Weiterentwicklung der elektronischen Steuererklärung, elektronische Übermittlung von Steuerbelegen und das interaktive Angebot auf der ELSTER-Plattform. Hier werde es auf der einen Seite zu einer erheblichen Veränderung in der Kommunikation mit den Steuerpflichtigen kommen. Auf der anderen Seite beträfen die Veränderungen aber auch die Organisation der eigenen Finanzverwaltung. Was die steuersystematischen Fragen angehe, so wolle die Regierung die Besteuerung der Digitalwirtschaft vorantreiben, wobei auch Brüssel eine zunehmend wichtige Rolle spiele. Berlin und Brüssel würden ohnehin zukünftig für NRW eine stärkere Rolle spielen. Deswegen habe man sich vorgenommen, die eigene Repräsentanz und die eigene Sichtbarkeit in Berlin und Brüssel zu stärken. *Lienenkämper* habe in seinem Ministerium eine eigene Gruppe dazu eingerichtet, die sich mit nichts anderem beschäftige als mit der Vertretung nordrhein-westfälischer Interessen in Berlin und Brüssel.

Zum Stichwort „Steuererleichterungen“ definiere man derzeit, was an Verfügungsmasse im Haushalt vorhanden sei. NRW sei grundsätzlich für Entlastungen, aber in erster Linie für kleine und mittlere Einkommen. NRW plane, zusätzlich Ehrenamt, Gesundheit und Pflege zu entlasten. Konkreter spricht *Lienenkämper* Punkte an, die aus Ländersicht von noch höherem Interesse seien. Da sei zunächst das Thema Förderung von Forschung und Entwicklung zu nennen. NRW habe die größte Forschungsdichte in Deutschland und gleichzeitig die größte industrielle Basis. Forschung und Entwicklung seien deswegen für NRW von herausragender Bedeutung. Deshalb werde sich die NRW-Regierung dafür einsetzen, auf diesem Gebiet steuerliche Erleichterungen zu erreichen. Beispielsweise werde NRW eine Förderung mit einem Fördersatz von 10 % bezogen auf die Bruttolöhne für die gesamten F&E-Personalaufwendungen vorschlagen, die dann als Steuergutschrift ausbezahlt werden solle. Dabei müssten externe Technologieexperten die Förderanträge prüfen und nicht die Finanzämter des Landes. Doppelförderungen müssten allerdings vermieden werden.

Als zweites wesentliches Thema nannte *Lienenkämper* den Wohnungsbau. Hier stünden wirksame Impulse schon lange auf der Agenda. Verbesserte

Abschreibung sei da eine Variante, also die Anhebung der linearen AfA von 2 % auf 3 %. Das würde NRW konkret in Berlin fordern.

Das dritte Thema sei die energetische Gebäudesanierung. Auch hier halte er steuerliche Entlastungen für wünschenswert. Dazu müssten zunächst die Gebäudestandards klar definiert werden. Dann brauche man einen wirkungsvollen Anreiz für mehr Wohnungsbau. NRW schlage eine steuerliche Förderung von selbst genutztem Wohnungseigentum vor. U.a. könnten dies Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer sein, was NRW derzeit in Berlin in die Diskussion einbringe. Aber auch andere „Spielarten“ würden geprüft, zum Beispiel das Baukindergeld. Hier könne man vor allem junge Familien zielgerichtet beim erstmaligen Erwerb des selbst genutzten Eigentums unterstützen. Dieses Ziel erscheine besonders lohnenswert.

Ferner nannte *Lienenkämper* das Thema Betrugsbekämpfung. NRW wolle sich neben den klassischen Themen vor allem der organisierten Kriminalität, der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche widmen. NRW sei der zweitgrößte Bankenplatz Deutschlands und natürlich finde illegale Finanzierung auch über die Bankenplätze statt. NRW sei bisher mit seinen Behörden weder technisch noch organisatorisch darauf vorbereitet, hier angemessene Antworten zu geben. Das wolle die NRW-Regierung ändern, in dem eine Task-Force mit allen beteiligten Ministerien gegründet werde.

Maßnahmen zur angemessenen Besteuerung der digitalen Wirtschaft seien ein Querschnittsthema. Die steuerlichen Regelungen des analogen Zeitalters würden häufig nicht mehr zur rasanten Entwicklung auf dem Gebiet der Digitalwirtschaft passen. *Lienenkämper* geht hier davon aus, dass neue Lösungen gefunden werden müssen. Internationale Steuervorschriften, beispielsweise die Regeln zur Definition einer Betriebsstätte, wiesen erhebliche Schwächen auf, weil sie ursprünglich für traditionelle Unternehmen konzipiert worden seien. Deswegen werde NRW alle nationalen, europäischen und internationalen Bemühungen, die hier Abhilfe schaffen wollen, ausdrücklich unterstützen. Allerdings sei es auch das Ziel Nordrhein-Westfalens, dabei so vorzugehen, dass die hiesigen Unternehmen am Ende des Tages nicht schlechter dastehen als vorher. Deutschland brauche gleiche Wettbewerbschancen, faire Bedingungen für die kleinen und großen Unternehmen. Insofern achte die NRW-Regierung sehr darauf, auch die Interessen der international operierenden Unternehmen im Blick zu behalten. Deshalb würde sich NRW für eine internationale Lösung mit der EU und der OECD einsetzen. Wenn das aber zu lange auf sich warten lasse, würde NRW sich auch für kurzfristige Maßnahmen aussprechen. Das könne zum Beispiel das Modell einer Ausgleich-

steuer auf Internetumsätze sein, das Wolfgang Schäuble zusammen mit seinem französischen Kollegen ins Gespräch gebracht habe. Natürlich müsse man das in den Einzelheiten intensiv und ordentlich ausarbeiten.

Lienenkämper erwarte außerdem, angestoßen durch das Bundesverfassungsgericht, eine Reform der Grundsteuer. Leitlinie für NRW sei dabei, Grundstückseigentümer am Ende nicht stärker zu belasten als derzeit.

VIII. Steuerpolitik in der neuen Legislaturperiode (PStS Dr. Michael Meister, MdB¹²)

PStS Dr. Michael Meister, MdB wandte sich zunächst der Grundsteuer zu. Zum einen gäbe es die Bundesratsinitiative, welcher sich leider nur 14 Länder angeschlossen hätten. Darin läge bereits ein politisches Problem. Und zum anderen fände im Januar eine öffentliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts statt. Da werde die Frage behandelt, ob die Bewertung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei. Er glaube, man werde sich bereits in der kommenden Wahlperiode mit der Frage der verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Bewertungsebene der Grundsteuer befassen müssen. Das sei für die Bundespolitik eine extrem undankbare Aufgabe, obgleich man am Ende natürlich den schönen Satz von *Lienenkämper* – niemand solle stärker belastet werden – im Allgemeinen umsetzen werde. Aber wenn man dieses Versprechen für alle 82 Millionen Menschen in Deutschland umsetzen wolle, dann könne es trotzdem sein, dass eine große Mehrheit der Steuerpflichtigen sich davon getroffen fühle. Denn man werde bei neuer Bewertung natürlich nicht im Einzelfall dafür sorgen können, dass jede Grundsteuerlast identisch bleibe.

Zum zweiten werde man im Bereich der Unternehmensteuer sehen müssen, dass die letzte Reform der Unternehmensteuer in Deutschland bereits vor zehn Jahren stattfand. Man habe aktuell eine Diskussion in den USA und eine Ankündigung aus Großbritannien, nach dem Brexit eine Unternehmensteuerreform durchführen zu wollen. Man müsse schauen, wie sich die beiden letztgenannten Punkte entwickeln und was das für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland bedeute. Daraus seien dann die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, und das unabhängig von der Frage, welche Mehrheiten sich im Bundestag ergeben. Das gelte im Prinzip auch für die Grundsteuer.

Meister beschränkte sich sodann auf einige Punkte, die unabhängig von politischen Mehrheiten auf der Agenda stünden. Er hoffe, dass man am Ziel festhalte, den Bundeshaushalt auch über die nächsten vier Jahre auszugleichen. Dann sei das Potenzial der „Spielmasse“ auf Bundesebene deutlich kleiner als bei den Ländern. Den Ländern würde es ab 2020 aufgrund der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen deutlich besser gehen, sie hätten eine größere Verfügungsmasse.

¹² *Dr. Michael Meister, MdB* (CDU) war im November 2017 Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen.

Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse ab 1. Januar 2020 würde sich dann auch die Frage des Umgangs mit dem Solidaritätszuschlag stellen. *Meister* glaubt, dass man sich ab diesem Datum überlegen müsse, wie man verträglich mit dem Ziel einer vernünftigen Haushaltspolitik einen Ausstieg aus dem Solidaritätszuschlag definieren könne. Man habe dann aber auch die Frage zu bearbeiten, in welcher Weise man den Tarif in der Einkommensteuer überarbeite. Sicherlich nicht so, wie von *Becker* angesprochen, der, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, eine Verschärfung der Progression befürwortet habe. Man müsse vielmehr im unteren Bereich, also bei den Menschen, die gerade über dem Existenzminimum lägen, zu einer Milderung der Grenzbelastung kommen.

Als nächstes sei die Frage zu beantworten, wie Familien steuerlich zu behandeln seien. Man müsse hier entscheiden, ob man angesichts der relativ niedrigen Steuerlast für Familien nicht gezielt nur etwas für Familien tun solle, die in Notlagen sind. Oder man Sorge dafür, dass Familien generell in einer besseren Position sein sollten. Dazu stelle sich etwa die Frage, wie man mit dem Grundfreibetrag bei Minderjährigen umgehen solle. Für Erwachsene habe man einen deutlich höheren Grundfreibetrag.

Bei der Digitalisierung, so *Meister* weiter, habe man unzweifelhaft Handlungsbedarf. Zum einen beim Vollzug der Umsatzsteuer, weil insbesondere Menschen, die aus einem Drittland in die EU und nach Deutschland liefern, zwar Steuer- und Abgabepflichten haben, diesen aber nicht immer nachkämen. Die Finanzverwaltung sei derzeit nicht in der Lage, den Vollzug sicherzustellen. Es gehe dabei auch um Fairness den Menschen gegenüber, die am Binnenmarkt tätig sind und sich den umsatzsteuerlichen Pflichten nicht entziehen können. Zusätzlich sei die Frage der Ertragsbesteuerung im digitalen Bereich zu klären. *Meister* warnte davor, in diesem Bereich neue Steuern zu erfinden. Er glaube, dies würde eher neue systematische Probleme aufreißen. Man müsse allerdings dann die Frage beantworten, wie Betriebsstätten bei digitalen Geschäften definiert werden können. Und wenn dann zusätzliches Steueraufkommen entstehen sollte, müsse man klären, wie man es welchem Staat zuordnet. Um diese Frage würde es dann natürlich international eine Diskussion geben. Und beim Thema Betriebsstättenbegriff könne man möglicherweise, wenn es Fortschritte bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft gäbe, zusätzliches Steueraufkommen für Deutschland gewinnen. Man müsse aber auch aufpassen, dass man mit Blick auf die Wirtschaft, die wir heute in Deutschland haben, nicht Begehrlichkeiten von Dritten wecke. Bei einem hohen Exportanteil Deutschlands könnten sich einige andere Staaten sicherlich vorstellen, dass Deutschland einen Teil seines Steueraufkommens

an andere abträte. Insofern sei bei dieser Diskussion extreme Vorsicht geboten. Man müsse auf der einen Seite den Wechsel von analog zu digital hinbekommen, dürfe sich dabei aber auf der anderen Seite nicht selbst Probleme schaffen.

Auf europäischer Ebene laufe die Diskussion über die GK(K)B. Das Thema GKB sollte in den kommenden vier Jahren vorangetrieben werden. Ob es gelänge, das in Europa einstimmig zu schaffen, sei dahingestellt. Auch bei der Finanztransaktionssteuer habe man bereits mit dem Instrument einer „Verstärkten Zusammenarbeit“ gearbeitet. Dies wäre ein Modell, mit dem man um einstimmige Entscheidungen herumkommen könne. Dann könnte man einen weiteren Schritt machen und den Aufwand in den Unternehmen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage deutlich reduzieren. Das gelte insbesondere für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig seien.

Beim Thema Modernisierung des Steuerverfahrens habe man in der vorangegangenen Legislaturperiode, betreffend die gesetzgeberischen Teile, Fortschritte gemacht. Nun müssten auch die IT und die Organisation modernisiert werden, um das, was der Gesetzgeber möglich gemacht habe, in den nächsten vier, fünf Jahren beim Steuerpflichtigen und in der Steuerverwaltung ankommen zu lassen.

Auch beim Thema Forschung und Entwicklung müsse Deutschland besser werden. Allerdings müsse man überlegen, ob eine steuerliche Förderung eine effektive Förderung des Ziels darstelle. Mit Skepsis blickte *Meister* auf jene Staaten, die bisher mit steuerlicher Förderung arbeiten würden und dabei nicht so erfolgreich seien wie diejenigen, die auf eine direkte Projektförderung setzen. Wenn man nicht alle fördern wolle, dann müsse man außerdem definieren, was man unter kleinen und mittelständischen Unternehmen verstehe. Und das werfe wiederum Fragen auf, die mit dem europäischen Beihilferecht zu klären seien.

Zum Schluss riet *Meister* hinsichtlich der lange dauernden Regierungsbildung zu Gelassenheit und empfahl, nicht allzu große Erwartungen zu wecken. Losgelöst von steuerlichen Einzelheiten müsse sich bei den kommenden Koalitionsverhandlungen zunächst einmal ein Klima einstellen, in dem man generell über das Finden von politischen Mehrheiten sprechen könne.

IX. Podiumsdiskussion zur Steuerpolitik

Hey äußerte die Befürchtung, dass, unabhängig davon, welche politischen Mehrheiten letztlich die Regierung bilden, das, was in den Koalitionsverhandlungen vereinbart werde (z.B. höhere Abschreibungen im Wohnungsbau, steuerliche F&E-Förderung), zu hohen staatlichen Ausgaben führen werde. Sie stellte daher an *Meister* die Frage nach einem Konzept zur Gegenfinanzierung dieser Ausgaben.

Meister erklärte, dass man sich in der vorangegangenen Wahlperiode einen gewissen Spielraum im Haushalt verschafft habe. Steuerschätzung und Wachstumsprognosen durch den Sachverständigenrat ergäben aktuell einen zusätzlichen Spielraum in einer Größenordnung von etwa 30 Milliarden € – bezogen auf vier Jahre. Jetzt würde es darauf ankommen, welche Ausgaben mit einzelnen Maßnahmen verbunden würden. Es würde beispielsweise bei der steuerlichen F&E-Förderung darauf ankommen, wie die angesprochene größenabhängige Abgrenzung bei den Unternehmen vorgenommen wird, welche Fördersätze eingeführt werden und was gefördert werden soll. Solange man im genannten Budget bliebe, könne man Maßnahmen wie die F&E-Förderung umsetzen. Ein Problem entstehe dann, wenn man über das vorhandene Budget hinausgehe. In diesem Fall müsse man die Frage der Gegenfinanzierung beantworten. Er könne aber nicht erkennen, dass der Mut allzu groß ausgeprägt sei, den Spielraum zu erweitern.

Hey fragte nach, ob es in den nächsten vier Jahren eine politische Diskussion um die Abschaffung der Abgeltungsteuer gebe, obwohl der Informationsaustausch wahrscheinlich erst in vier oder fünf Jahren einigermaßen funktionieren werde.

Meister erinnerte an die Situation, als die Abgeltungsteuer eingeführt wurde. Damals sei es so gewesen, dass die Finanzverwaltungen den gleichmäßigen Vollzug der Kapitalertragsteuer nicht sicherstellen konnten. Das Bundesverfassungsgericht schreibe allerdings vor, dass nicht nur gesetzlich gleichmäßig zu besteuern sei, auch im Vollzug sei die Gleichmäßigkeit sicherzustellen. Die Einführung der Abgeltungsteuer sei aus dieser Sicht erforderlich gewesen, um das Gebot der Gleichmäßigkeit gesetzlich und im Vollzug einzuhalten. Bislang lieferten 50 Staaten Informationen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs, im nächsten Jahr würden es knapp 100 sein. Deutschland erhalte also aus vielen Teilen der Welt Informationen. Damit ändere sich faktisch die Grundlage. Die Gleichmäßigkeit im Vollzug sei dann gegeben, wenn die eingehenden Informationen den konkreten Steu-

erfüllen zugeordnet werden können. Das werde sicherlich noch eine gewisse Zeit dauern. Aber wenn dieser Status irgendwann erreicht sei, stelle sich die Frage, ob nicht alle sieben Einkunftsarten gleich besteuert werden sollten. Es werde die Frage zu beantworten sein, ob das Argument der Vereinfachung als Rechtfertigung einer Sonderbehandlung der Kapitalerträge ausreiche.

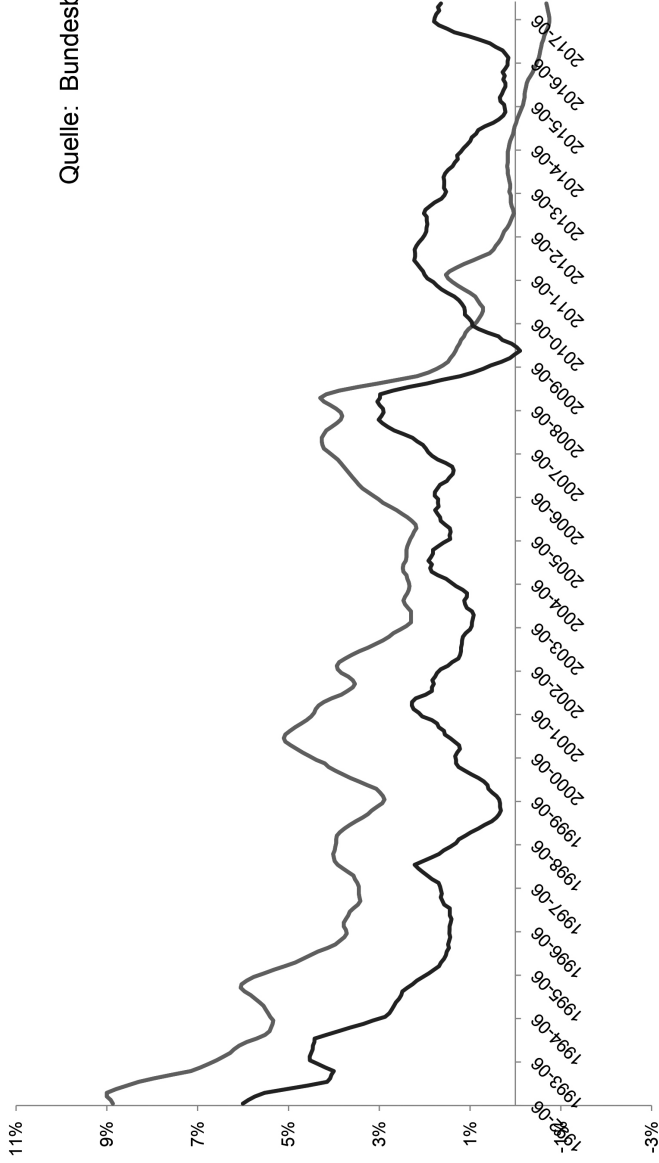
Kritisch äußert sich *Meister* hinsichtlich eines weiteren Ankaufs von CDs. Das hätte zwei Gründe. Erstens: Wenn Deutschland Informationen von anderen Staaten erhalte, dann erhalte man diese auf absolut sauberem Wege. Ob der Ankauf von CDs sauber sei, könne man mit einem Fragezeichen versehen. Zweitens: Die Bundesregierung hoffe darauf, dass man vollständige Informationen erhalte und nicht nur Teilinformationen, wie man sie auf den CDs fände. Eine gleichmäßige Steuererhebung sei mit den Informationen einer angekauften Steuer-CD sicherlich nicht möglich.

Hey bedankte sich abschließend bei allen Gästen und Teilnehmern und sicherte zu, dass das ifst bei der weiteren Diskussion um die Abgeltungsteuer dabei sein werde.



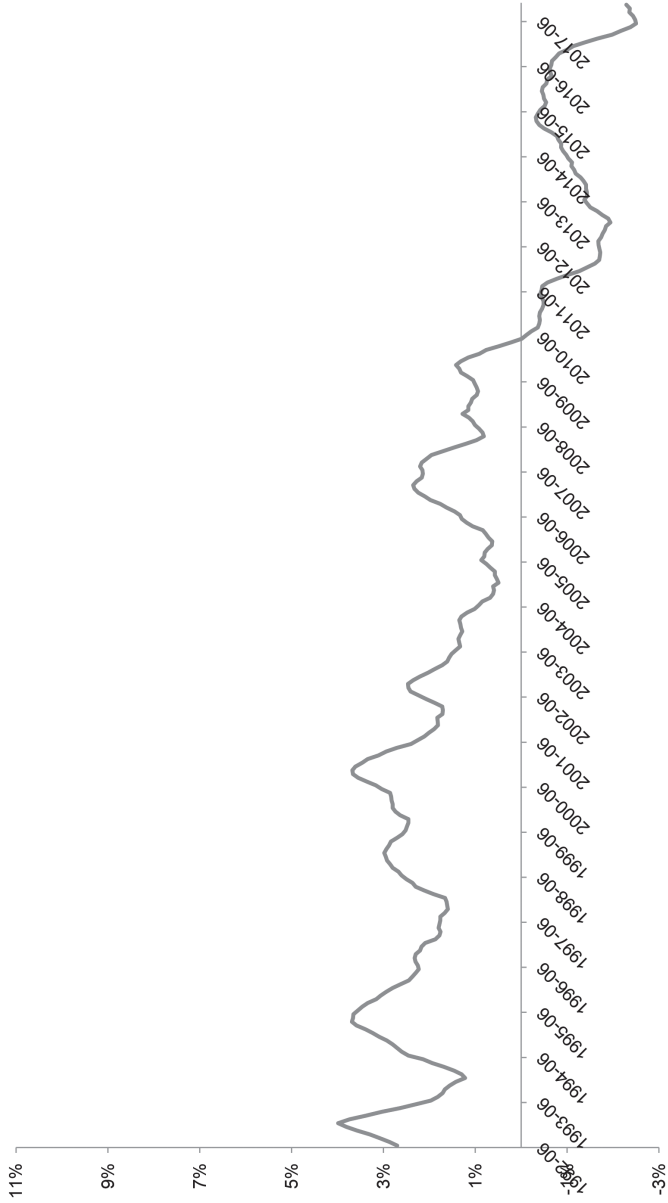
Ökonomische Perspektiven auf die Abgeltungsteuer

Prof. Dr. Johannes Becker



Quelle: Bundesbank

— Umlaufrendite Staatsanleihen (1-2 Jahre) - - - Inflation (HVP)



Was wird besteuert?



Zerlegung von Dividenden, Zinsen etc.:

- **Kapital-Rendite**
- **Risiko-Entlohnung (inkl. „Glück“)**
- [Unternehmer-Lohn, aber AbgSt nur effektiv für Beteiligungen <25%]

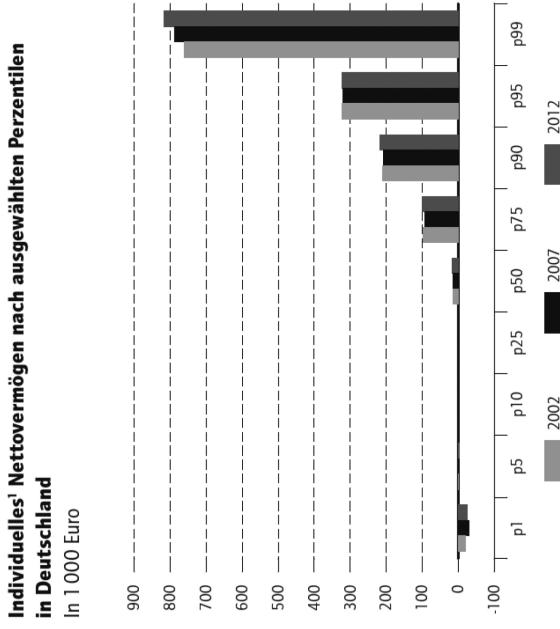
Aktuell: Rendite nur bei riskanten Assets



- **Kapital-Rendite: 0 Prozent (Atkinson/Stiglitz 1976)**
- **Risiko („Glück“): 100 Prozent (aber volle Abzugsfhgk.)**
- **Aber:**
 - Einfluss auf Erfolgswahrscheinlichkeit (Implikationen für Innovation, Wirtschaftswachstum)
 - Abgrenzungsprobleme (hier aber eingeschränkt)
 - Umverteilungsmotive bzw. politische Akzeptanz
 - Ausweichmöglichkeiten/Erhebungskosten



- **Nahezu ideal: Vollbesteuerung nach Abzug der Ersparnis (Konsumbest.)**
 - U.a. aber: Dambruch-Problem
- **Debatte: Ungerechtigkeit einer Niedrigbesteuerung von Kapitaleinkommen**



¹ Personen ab 17 Jahren in Privathaushalten.
Quelle: SOEPV29, mit 0,1 Prozent Top-Coding.

Quelle: DIW



Tabelle 2-1
Grenzbelastungen durch Abgeltungsteuer, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Unternehmenssteuern 2017

Zu versteuerndes Einkommen	Grenzsteuersatz EST 2017 ¹⁾	Abgeltungsteuer ¹⁾			Persönliche Einkommensteuer mit Teileinkünfteverfahren (60%) ¹⁾		
		Grenzbelastung insg.		Grenzsteuersatz EST.	Grenzbelastung insg.		
		Zinsen ²⁾	Dividenden ³⁾		Zinsen ²⁾	Dividenden ³⁾	
Prozent							
Euro							
5.000	0,0	0,0	3,5	29,8	0,0	0,0	3,5
10.000	16,4	16,4	20,8	41,9	16,4	9,8	20,8
15.000	24,5	24,5	29,4	48,0	24,5	14,7	29,4
20.000	26,8	25,0	29,9	48,3	26,8	16,1	31,7
25.000	29,0	25,0	29,9	48,3	29,0	17,4	34,1
30.000	31,2	25,0	29,9	48,3	31,2	18,7	36,5
35.000	33,5	25,0	29,9	48,3	33,5	20,1	38,8
40.000	35,7	25,0	29,9	48,3	35,7	21,4	41,2
45.000	37,9	25,0	29,9	48,3	37,9	22,8	43,5
50.000	40,2	25,0	29,9	48,3	40,2	24,1	45,9
55.000	42,0	25,0	29,9	48,3	42,0	25,2	47,8
60.000	42,0	25,0	29,9	48,3	42,0	25,2	47,8
260.000	45,0	25,0	29,9	48,3	45,0	27,0	51,0
							49,8

1) Ledige Steuerpflichtige - 2) Einschließlich Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer (3,5% der Zinsen durch Hinzurechnung von 25 Prozent der Finanzierungsaufwendungen) ; - 3) Einschließlich Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf Unternehmensebene (29,8% der Bruttodividende) sowie Solidaritätszuschlag auf Abgeltungsteuer bzw. persönliche Einkommensteuer.

Quelle: Bach/Buslei 2017



Durchschnittliche Belastungen der Steuerreformenszenarien zur Abgeltungsteuer 2017

Euro

Dezile des äquivalenzgewichteten Gesamtbetrags der Einkünfte (alle Steuerpflichtigen)	Abschaffung Abgeltungsteuer		Erhöhung Abgeltungsteuersatz auf		
	ohne Abzug Werb.kosten	mit Abzug Werb.kosten	28 Prozent	30 Prozent	32 Prozent
Alle Steuerpflichtigen					
1. Dezil	0	0	0	0	0
2. Dezil	0	0	0	0	0
3. Dezil	0	0	0	0	0
4. Dezil	- 1	- 3	0	0	0
5. Dezil	- 4	- 8	0	0	0
6. Dezil	- 5	- 10	1	1	1
7. Dezil	- 4	- 11	3	3	3
8. Dezil	- 2	- 11	5	8	9
9. Dezil	4	- 11	10	16	20
10. Dezil	201	37	185	307	429
91%-95% Perzentil	23	- 10	20	32	45
96%-99% Perzentil	104	8	67	110	153
Top 1% Perzentil	1 649	439	1 658	2 757	3 852
Insgesamt	18	- 2	19	31	43

Quelle: Bach/Buslei 2017



- **Abgeltungsteuer begünstigt Zinseinkommen...**
- **... aber: z.Z. gering (real ~0)**
- **Aufkommenseffekte einer Reform vernachlässigbar**
- **Leicht stärkere Progression, aber wg. Werbungskosten unsicher**
- **Zunehmender Steuerwettbewerb (USA, GB): Verlagerung der Besteuerung auf Anteilseigner-Ebene?**

ifst-Schriften 2018 / 2017 / 2016

2018

- Nr. 522 v. *Wolfersdorff*, Sachzuwendungen im Geschäftsleben – Missstände der einkommensteuerrechtlichen Behandlung und Reformvorschläge
- Nr. 523 Kapitaleinkommensbesteuerung – Zukunft von Abgeltungsteuer und Unternehmensfinanzierung – Tagungsband zur außerordentlichen Kuratoriumssitzung am 27. November 2017

2017

- Nr. 514 *Czakert*, Neue Entwicklungen bei der steuerlichen Amtshilfe
- Nr. 515 *Englisch*, Das neue MwSt-Sonderregime für Gutscheine
- Nr. 516 *Blumenberg*, Aktuelle Entwicklungen des EU-Beihilferechts im Bereich der deutschen Unternehmensbesteuerung
- Nr. 517 *Houben/Chirvi*, Reformnotwendigkeit und Reformalternativen für den Einkommensteuertarif
- Nr. 518 *Scheffler/Köstler*, Richtlinie über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage – mehr als eine Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlung
- Nr. 519 Umverteilung in Deutschland: Was ist die Aufgabe des Steuersystems? – Ökonomische, rechtliche und politische Perspektiven –, Tagungsband zum ifst FORUM am 30. Mai 2017
- Nr. 520 Entwicklungslinien und Zukunft des deutsch-europäischen Steuerrechts/Brexit – Auswirkungen auf Europa, Tagungsband zur ifst-Jahrestagung am 26. Juni 2017
- Nr. 521 *Haase*, Überlegungen zur Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

2016

- Nr. 508 *Wagschal/v. Wolfersdorff/Andrae*, Update Gewerbesteuer und Grundsteuer: Steuerentwicklung, Steuerwettbewerb und Reformblockaden
- Nr. 509 *Claus/Nehls/Scheffler*, Grundsteuern in der Europäischen Union
- Nr. 510 *Englisch/Becker*, Reformbedarf und Reformoptionen beim Ehegattensplitting
- Nr. 511 *Hey/Steffen*, Steuergesetzliche Zinstypisierungen und Niedrigzinsumfeld – insbesondere zur Gleichheitssatzwidrigkeit der Abzinsung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG –
- Nr. 512 *Greil*, Advance Pricing Agreements – Ein Instrument zur Steigerung der Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Unternehmen?
- Nr. 513 *Schwedhelm/Talaska*, Was kann ein Tax Compliance Management System leisten? – Zur Änderung des AEAO zu § 153 AO durch das BMF vom 23.5.2016 –